

A m t s - B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32.

Den 9. August.

1878.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Central-rc. Behörden.

174. Beifendend des Remonten-Anlaß pro 1878.

Zum Anlauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Breslau für dieß Jahr nachstehende, Morgen 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

- den 9. August in Striegau,
- " 12. " Neumarkt,
- " 13. " Lebnoy,
- " 14. " Wohlau,
- " 15. " Steinan a. d. Oder.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und soforthaar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Käufer gegen Gestaltung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenscheide vom Anlauf ausgeschlossen.

Die Käufer sind ferner verpflichtet jedem verkaften Pferde eine neue starke rindlederne Lende mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hanfseinen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstimmung der vorgeführten Pferde feststellen zu können ist es erwünscht, daß die Deutsche möglichst mitgebracht werden.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Ged. v. Rauch. v. Nolar.

Vorstehender Erlass wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Breslau, den 28. März 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**398. Prüfung - Ordnung
für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten.**

I. Prüfung der Lehrer.

§ 1. Die Beschriftung zur Anstellung als Lehrer an Taubstummen-Anstalten wird durch Ablegung der Prüfung für Taubstummen-Lehrer erworben.

§ 2. Bei dieser Prüfung werden zugelassen:
Geistige, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

§ 3. Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder

Provinz eine besondere Kommission gebildet.

Dieselbe besteht:

- 1) aus dem Kommissarius des Provinzial-Schul-Kollegiums als Vorsitzendem, Enthendet der Minister einen Kommissar, so gehürt diesem der Vorsitz;
- 2) aus dem Direktor der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet;
- 3) aus zwei ordentlichen Schrein an Taubstummen-Anstalten. Sie werden vom Oberpräsidenten ernannt, nachdem der Landesdirektor mit seinem Gutachten über sie gehörig worden ist.

§ 4. Die Prüfung findet an einer Taubstummen-Anstalt statt. Der Untersekretär minister bestimmt nach Anhörung des Oberpräsidenten die Anstalt.

§ 5. Das Provinzial-Schul-Kollegium legt jährlich einen Termin für die Prüfung an und veröffentlicht denselben durch das Anstaltblatt. Von dem anberaumten Termine ist dem Minister Anzeige zu machen.

Der Landesdirektor ist befugt, der Prüfung beizuhören. Von dem Vorsitzenden kann auch andern Personen der Zutritt gestattet werden.

§ 6. Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Provinzial-Schul-Kollegium.

Derjenigen sind beläufigen:

- 1) ein selbstgestalteter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständig Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerber angegeben ist;
- 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
- 3) ein Zeugnis über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht;
- 4) ein amtliches Führungszeugniss;
- 5) ein von einem zur Führung eines Dienststiegs berechtigten Arzte aufgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

§ 7. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 8. Unmittelbar nach seiner Meldung erhält der Bewerber von dem Provinzial-Schul-Kollegium ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummen-Bildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens sechs Monaten mit der Vertiefung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

§ 9. Die mündliche Prüfung, welche vor der gesammten Kommission abgelegt wird, vertheilt sich über alle Lehrgegenstände des Unterrichts und der Erziehung der Taubstummen im Vergleich mit dem Unterrichte der Volljungen, über die eigentümliche Auschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise der Taubstummen, über Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung, über die Lehrmittel und über die spezielle Methode des Unterrichts in der Sprache, im Abheben und in der Gesprächsführung.

Außerdem haben diejenigen Bewerber, welche noch keine Lehramtsprüfung bestanden haben, nachzuweisen, daß sie in den obligatorischen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens die durch den Normallehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse genommen haben.

§ 10. Die praktische Prüfung besteht in Ablegung zweier Lehrvorträge in verschiedenen Gegenständen und Klopfen.

§ 11. Über die Ergebnisse der Prüfung, in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädikaten sehr gut, gut, genugend, nicht genugend beurtheilt.

Nach dem Gesamtergebniß der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Fähigung als Taubstummenlehrer zu ertheilen oder zu versagen sei.

§ 12. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugniß, welches seinen Namen, sowie seine Personlichkeit, die Art seiner Vorbildung, das Alter, über die kirchliche Arbeit und die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen, sowie über die abgelegten Lehrvorträge enthält.

In ein Gesamtprotokoll werden die Censuren nicht zusammengefaßt. Abschrift des Zeugnißes, das Prüfungsprotokoll sowie die schriftlichen Arbeiten werden dem Minister eingerichtet.

II. Prüfung der Vorsteher.

§ 13. Die Fähigkeit zur Amtststellung als Vorsteher von Taubstummen-Anstalten wird durch Ablegung der Vorsteherprüfung erworben.

§ 14. Bei dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummen-Unterricht thätig gewesen sind.

§ 15. Die Prüfung findet in Berlin statt.

§ 16. Die Prüfungskommission besteht:

- 1) aus dem Kommissarius des Ministers als Vorsitzendem;
- 2) aus einem Mitgliede des Provinzial-Schul-Kollegiums;
- 3) aus dem Direktor der Königlichen Taubstummen-Anstalt in Berlin; und
- 4) aus zwei von dem Minister zu ernennenden Mitgliedern.

§ 17. Die Meldung zu dieser Prüfung geschieht unter Beifügung der im § 6 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Zeugnisse bei dem Provinzial-Schul-Kollegium, welches dieselben mit gutachtlicher Aeußerung dem Minister

einreicht.

§ 18. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 19. Der Bewerber hat unter Klausur binnen vier Stunden eine Uebersetzung aus der englischen und eine aus der französischen Literatur des Taubstummen-Unterrichts anzufertigen. Der Gebrauch des Wörterbuchs ist gestattet.

§ 20. Bei der mündlichen Prüfung, welche vor der gesammten Kommission abgelegt wird, hat der Bewerber nachzuweisen, daß er die in der Erziehung und im Unterricht der Taubstummen zur Anwendung kommenden pädagogischen und didaktischen Grundsätze zu entwickeln vermöge. Er muß mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Ohrenheilkunde, mit den wichtigsten Erziehungen aus dem Gebiete der Ästhetik und den Hauptlehrschriften der Anatomie und der Physiologie der Sinnes- und Sprachwirkzeuge, sowie mit allen Sprachabreden, wie Słottern, Stammbeln, Lippen u. s. w. in dem Maße vertraut sein, welcher für die erfolgreiche Ertheilung und Leitung des Taubstummen-Unterrichts erforderlich wird.

§ 21. In der praktischen Prüfung hat der Bewerber seine Fähigkeit zur Ausbildung von Taubstummen-Lehrern durch einen Lehrvortrag darzulegen. Die Aufgabe dazu wird vierzehn Tage zuvor ertheilt. Für den Lehrvortrag ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition eingereicht.

§ 22. Über die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädikaten sehr gut, gut, genugend, nicht genugend beurtheilt.

Nach dem Gesamtergebniß der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Fähigkeit als Vorsteher an Taubstummen-Anstalten zu ertheilen oder zu versagen sei.

§ 23. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugniß, daß er zur Leitung einer Taubstummen-Anstalt befähigt sei.

In ein Gesamtprotokoll werden die Censuren nicht zusammengefaßt.

Abschrift des Zeugnißes, das Prüfungsprotokoll und die schriftlichen Arbeiten werden dem Minister eingerichtet.

III. Erfolgsbestimmungen.

§ 24. Die gegenwärtige Prüfungs-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§ 25. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 12 Mark zu erlegen. Berlin, den 27. Juni 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Falz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

307. Unter Bezugnahme auf die in der Beilage des Amtsblattes Stück 20, vom 19. Mai 1876 und Amtsblatt Stück 4 vom 23. Januar 1874 erfolgten Bekanntmachungen wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß Seitenk der Transport- und Unfall-Versicherungs-

Aktien-Gesellschaft „Zürich“ in Zürich an Stelle des bisherigen für den Umsfang des Preußischen Staates bestimmten General-Bevollmächtigten Karl Strelein zu Berlin zu ihren General-Bevollmächtigten folgende Personen ernannt worden sind:

- 1) der Kaufmann D. Opiz in Breslau für die Provinz Schlesien,
- 2) der Direktor John Henry Andly in Köln für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen,
- 3) der Herr Albert Heyder zu Berlin (an Stelle des zwischenzeitlich Tode abgegangenen, für diesen Posten designirten C. Menschauzen) für sämtliche übrigen Provinzen.

Auch sind seitens der Transport-Ver sicherungs-Gesellschaft „Schweiz“ in Zürich zufolge der Anzeigen vom 28. Januar, bzw. 26. Februar und 21. Juni d. J. an Stelle des Herrn Klever in Köln, welcher — nachdem die Geschäfte im Jahre 1873 von den Kaufleuten Walter und Schäffer in Berlin interimsmäßig verwaltet worden waren — zuletzt als General-Bevollmächtigter der Gesellschaft für das Königreich Preußen fungirt hat und dessen Mandat jetzt ebenfalls erloschen ist, zu ihren General-Bevollmächtigten:

- a. der vorstehend unter 2 genannte Direktor Andly in Köln für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen,
- b. der unter 3 genannte A. Heyder in Berlin für die übrigen Provinzen bestellt worden.

Breslau, den 24. Juli 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

404. Für die am 12. b. M. anberaumte engere Wahl eines Reichstagabgeordneten im 7. Wahlbezirk (westlicher Theil der Stadt Breslau) ist an Stelle des beurlaubten Geheimen Regierungsraths, Bürgermeister Herrn Dr. Barth sich hier selbst, des Stadtrath Herrn Korn von hier zum Wahlkommissariat ernannt worden.

Breslau, den 6. August 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

399. Auf Grund des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes, vom 26. Februar 1870 und des § 94 des Kompetenzgeleget vom 26. Juli 1876 sezen wir, die Eröffnung der Jagd auf Rehbockauer und Wachteln auf den 19. August d. J., die Eröffnung der Jagd auf Hasen und Hasenhennen dagegen auf den 1st. September cr. hierdurch fest.

Breslau, den 18. Juli 1878.

Der Bezirksrath. J. V.: Sac.

383. Am 20. August d. J. wird in Kieslingswalde, 7 Kilometer von Habelschwerdt entfernt, eine Post-Agentur in Rücksamkeit treten, welche mit dem Postamt in Habelschwerdt durch eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderung Verbindung erhalten wird.

Die Botenpost erhält folgenden Gang:

aus Habelschwerdt um 10 Uhr 50 Min. Vorm., in Kieslingswalde 12 : 15 : Nachm.,

aus Kieslingswalde um 3 Uhr 35 Min. Nachm., in Habelschwerdt 5 Uhr Nachm.

Breslau, den 19. Juli 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. J. V.: Wilisch.

393. Die durch den Schlesisch-Niedersächsischen Verbandtarif am 1. August cr. zur Einführung kommenden direkten Frachtfäße für den Güterverkehr zwischen Station Halle der Magdeburg-Halberstädter Bahn und den Stationen Kempen und Wilhelmsbrück der Breslau-Warschauer Bahn, Station Sosnowice der Warschauer-Wiener Bahn sowie den Stationen Beuthin, Groß-Gandern, Nittels, Niednis, Baudach, Boderheide, Schmölln und Neuhof der Breslau-Schwedt/Osterburg-Bahn finden vom gleichen Tage ab auch auf Station Halle der Halle-Sorau-Gubener Bahn im Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verbande Anwendung. Berlin, den 23. Juli 1878.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

396. Bei der Billet-Expedition der Berliner Nordbahn auf den Berlin-Stettiner Bahnhöfe hierelbst werden Tour- und Meturbillets (leptere nur bis 1. August d. J.) zur Benutzung des Postamtschiffes „Oskar“ zwischen Stralsund und Malmö sowie Stralsund und Kopenhagen ausgegeben.

Das Näherte besagen die auf unseren höheren Stationen zum Aushang gebrachten Plakate. Berlin, den 26. Juli 1878.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

230. Folgende Änderungen des Statuts der Kreis-Sparkasse zu Steinau a. O. sind vom Kreistag beschlossen und von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigt: „Zu § 13 der Statuten.“

Die Kreis-Sparkasse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Steinau Einlagen von 1 bis 600 Mk. an. Die Annahme höherer Einlagen sowie die Annahme von Einlagen Auswärtiger hängt von dem Gemessen des Kuratorium ab.

Einlagen von 3000 Mark und darüber sind aber innerhalb des ersten Jahres nicht rückzahlbar.

Zu § 15 der Statuten resp. § 15 des Nachtrages vom 26. November 1869.

Die Einlagen werden vom ersten Quartalstage nach Ablauf der Publikationsfrist nach § 30 mit 4 p.C. für jede volle Mark verzinst.

Zu § 26 Absatz 3 ad b.

Derartige Darlehen an ein und dieselbe Person dürfen die Summe von 1500 Mark, im Ganzen aber den fünften Theil der zu belegenden Aktiva nicht übersteigen, dürfen auch nur an Kreissassen gewährt werden.

Mitglieder des Kuratorium jedoch, sowie der Kommission nach § 29, dürfen selbst weder Bürgschaften auf Hand-scheine leisten, noch gegen Bürgschaft ein Darlehn auf Hand-schein erhalten.“

Die Gläubiger der Sparkasse werden hiermit aufgefordert, ihre Einlagen nach Ablauf der Kündigungszeit zurückzunehmen, falls sie die neu aufgestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen wollen. Bei denjenigen, welche sich nicht melden, wird angenommen, daß sie mit

ihren Einlagen auch unter den neuen Bedingungen bei der Sparkasse verbleiben wollen.

Steinau a. D., den 7. Mai 1878.

Dos von der Kreis-Vertretung gewählte Kuratoriums-
von Löper, Pfeiffer, R. Löwe.

385. Laut Vertrages vom 18. Mai 1876 hat der Landesälteste Herr von Nieben von seinem Rittergute Eßleben an den Bauerngutsbesitzer Karl Winter dasselbst 21 Ar 70 □ Meter vertauscht und dagegen von dem Winter'schen Bauergute Nr. 6 17 Ar 60 □ Meter eingetauscht. Ferner hat der Herr von Nieben laut Vertrag vom 23. Dezember 1877 an den Bauerngutsbesitzer Heinrich Eiter dasselbst 18 Ar 10 □ Meter vertauscht und dagegen von dem Eiter'schen Bauergute Nr. 4 15 Ar 60 □ Meter eingetauscht.

Nachdem auf Antrag der Kontrahenten und nach der Mittheilung des Königlichen Grundbuchamtes die Abbeschreibung der vom Rittergute Eßleben vertauschten und die Aufzeichnung der eingetauschten Parzellen sowohl bei dem Rittergut als bei den Bauergütern Nr. 4 und 6 erfolgt ist, und die Gemeinde in der Verhandlung d. J. Eßleben, 23. Juni 1878, zur Aufschlagung der von den Bauern Karl Winter und Heinrich Eiter eingetauschten Rittergutsparzellen zum dafürigen Gemeindeverbande und Abtrennung der von den Bauergütern Nr. 4 und 6 vertauschten, vorgenannten Parzellen ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt — ertheilen wir auf Grund des § 40 Nr. 2 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 hierzu unsere Genehmigung.

Bohlen, den 12. Juli 1878.

Der Kreis-Ausschuss.

386. Laut Vertrag vom 19. Dezember 1873 hat der Rittergutsbesitzer Herr Hübbert von seinem Rittergute Hünnern an den Schmiedemeister Wilhelm Thiel dasselbst eine Parzelle von 25 Ar verlaufen.

Nachdem nur der Herr Hübbert unter dem 23. Mai c. hier darauf angefragt, die gedachte Parzelle vom dafürigen Gutsbezirk abzutrennen und dem Gemeindeverbande Hünnern zugeschlagen und die Gemeinde in der Verhandlung vom 10. Juni 1878 hierzu ihre Einwilligung erklärt, auch der Parzellenerwerber Thiel am Schlusse derselben Verhandlung seine Zustimmung gegeben — ertheilen wir auf Grund des § 40 Nr. 2 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 hierzu unsere Genehmigung.

Bohlen, den 12. Juli 1878.

Der Kreis-Ausschuss.

387. An der zur Ausstellung von Prüfungszeugnissen mit der Befugniß zum einsährigen freiwilligen Militärdienst berechtigten Landwirtschaftsschule zu Cleve sollen spätestens bis zum 1. April f. J. folgende Lehrerstellen neu besetzt werden.

1) Concellor-Stelle, definitive Anstellung mit Pensionsberechtigung, Gehalt 3850 Mark, Fakultas für Französisch, Englisch und Deutsch bis zur Secunda

höherer Unterrichtsanstalten.

- 2) Ordentliche Lehrerstelle, definitiv mit Pensionsberechtigung, Gehalt 3000 Mark, Qualifikation als Landwirtschaftslehrer nach dem Reglement vom 9. Mai 1877 und möglichst auch für Botanik und Zoologie an höheren oder wenigstens mittleren Lehranstalten, letztere Qualifikation ist event. durch eine Nachprüfung binnen Jahresfrist nach der Anstellung zu erwerben.
- 3) Ordentliche Lehrerstelle, definitiv mit Pensionsberechtigung, Gehalt 2600 Mark, Fakultas für Mathematik, Botanik und Zoologie bis Secunda.
- 4) Lehrerstelle mit gegenwärtiger halbjähriger Kündigung, Gehalt 2500 Mark, Fakultas für Physik und Chemie bis Secunda.
- 5) Lehrerstelle mit gleicher Kündigungsfrist, Gehalt 2100 Mark, Qualifikation für Französisch an Mittelschulen.
- 6) Lehrerstelle, gleiche Kündigungsfrist, Gehalt 2000 Mark, Prüfung für Mittelschulen.
- 7) Lehrerstelle, gleiche Kündigungsfrist, Gehalt 1800 Mark, Prüfung für Mittelschulen.

Höchstens wird zur nächstjährlichen Ablegung der Mittelschul-Lehrerprüfungen eine Frist von einem Jahre nach der Ausstellung gewährt werden. Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 15. August d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Cleve, den 25. Juni 1878.

Der Vorsitzende des Kuratoriums, kgl. Landrat Eich.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister v. Caren zu Poln.-Wartenberg zum Polizeiamtmann für den Landbezirk des Königl. Kreisgerichts dasselbst.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Vestigt: 1) des Kaufmann Wipmann zum umbesoldeten Rathsherrn der Stadt Neurode und 2) des Rentier Kleinert zum umbesoldeten Rathmann der Stadt Wohlau auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Vestigt: die Bolation für den bisherigen ordentlichen Lehrer am Gymnasium in Görlitz Dr. Benedict zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu St. Maria Magdalena in Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Vestigt: die Bolation für den Pastor Krügell zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Thiemendorf, Kreis Steinau a. D.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Gestorben: Schuyman Matwiz am 13. Juli 1878.

Gitter, Fourge: und Bifchalen-Mari-Preis-Tabelle von den Städten des Regierungs-Bejirks Breslau
(Fortsetzung auf der folgenden Seite)

pro Monat Suni 1878.

THE JOURNAL OF CLIMATE

Laufende Nr.

R a m e n der S t ä d t e .	G l e i f Φ .	S p e c t .	G r e .	M a g i .	G e r .	R a f f e .
	B i n g .	G r e .	G r e .	G r e .	G r e .	G r e .
	b o n b e r g .	s p e c t .	s p e c t .	s p e c t .	s p e c t .	s p e c t .
	G a f f e t i e r t e .	G a l b -	G a m m e l -	G a u d s .	G e s t d .	
in Markt und Marktbreienungen.						
1 Bremgad	1 — — — —	1 — — — —	1 — — — —	1 — — — —	1 — — — —	1 — — — —
2 Bräselau	1 21 — 1 07	1 23 — 1 15	1 14 — 1 17	1 69 — 2 10	32 22 50 — 30	60 30 30 30
3 Brüg	1 — — — —	1 63 — 1 72	1 14 — 1 17	1 91 2 07 38 26	35 25 40 35	55 55 20 30
4 Brunneneichen	1 — — — —	1 20 — 1 75	1 89 — 1 90	2 16 1 68 2 20 30	30 90 70 60	2 80 3 60 20 1 80
5 Brüting	1 — — — —	1 20 — 1 90	1 1 — —	1 60 1 65 1 85	32 21 10 30	60 2 80 3 60 20 1 60
6 Brüg	1 — — — —	1 20 — 1 70	1 1 — —	1 80 2 60 34	28 50 43 60	— 50 2 75 3 55 20 1 80
7 Brühau	1 — — — —	1 10 — 1 80	1 1 — —	1 80 2 80 3 34	24 50 30 50	40 35 60 3 20 3 60 20 1 80
8 Brüderhütwerk	1 — — — —	1 20 — 1 70	1 1 — —	1 46 2 1 30	24 50 30 50	70 60 60 3 — 4 — 20 1 40 22 50 78 45 07
9 Brünnigkof	1 — — — —	1 90 — 1 70	1 2 — —	1 20 1 60 1 60	1 60 36 24 10 80	40 60 3 — 3 60 20 1 80 — 37 80 25 08
10 Brüll	1 — — — —	1 90 — 1 80	1 20 — —	1 60 1 90 32	22 54 1 20 60	2 80 3 60 20 2 — 20 37 80 40 10
11 Brüttberg	1 — — — —	1 20 — 1 80	1 1 — —	1 52 1 80 32	1 50 28 60	3 20 3 60 20 2 — 22 45 07
12 Brumslau	1 — — — —	1 20 — 1 80	1 1 — —	1 69 2 — 36	26 12 36	64 34 50 20 3 20 20 1 60 22 40 30 07
13 Brummarf	1 — — — —	1 — — — —	1 20 — 1 80	1 60 2 40 36	26 60 50	30 40 3 40 20 1 60 22 40 30 07
14 Brucke	1 — — — —	1 20 — 1 80	1 1 — —	1 80 3 — 32	30 40 12	50 50 30 20 1 60 22 40 30 07
15 Brümperd	1 — — — —	1 20 — 1 82	1 1 — —	1 83 36 28	34 34 30	40 60 2 90 3 — 3 60 20 1 80 — 37 80 40 10
16 Brüba	1 — — — —	1 95 — 1 85	1 15 — 1 90	1 90 2 — 1 44	2 32 33 21	40 60 30 30 30 60 3 — 3 60 20 2 — 30 40 54 08
17 Brühau	1 — — — —	1 10 — 1 80	1 10 — 1 80	1 75 2 30 32	28 50 40	38 60 30 30 30 60 3 — 3 60 20 2 — 19 — 80 25 10
18 Brühauer	1 — — — —	1 90 — 1 85	1 20 — 1 80	1 80 2 20 32	28 50 40	38 60 30 30 30 60 3 — 3 60 20 2 — 19 — 70 30 08
19 Brügenbach	1 — — — —	1 10 — 1 80	1 20 — 1 80	1 80 2 20 32	28 50 40	38 60 30 30 30 60 3 — 3 60 20 2 — 19 — 70 30 08
20 Brüdenstein	1 — — — —	1 90 — 1 80	1 20 — 1 80	1 73 1 70 2 30	24 50 40	70 35 65 2 90 3 — 3 60 20 1 60 22 40 50 10
21 Brüderhüg	1 — — — —	1 95 — 1 85	1 95 — 1 90	1 78 2 20 32	24 50 40	70 35 65 2 90 3 — 3 60 20 1 60 22 40 50 10
22 Brütenau	1 — — — —	1 95 — 1 85	1 95 — 1 90	1 78 2 20 32	24 50 40	70 35 65 2 90 3 — 3 60 20 1 60 22 40 50 10
23 Brüxen	1 — — — —	1 10 — 1 80	1 10 — 1 80	1 81 2 — 34	26 10 30	70 34 60 2 80 3 60 20 1 60 22 40 50 10
24 Brüxenbach	1 — — — —	1 10 — 1 80	1 10 — 1 80	1 68 2 20 32	26 14 30	54 40 60 2 80 3 60 20 1 60 22 40 50 10
25 Brüderberg	1 — — — —	1 90 — 1 80	1 20 — 1 80	1 70 2 — 36	30 40 15	45 50 2 80 3 60 20 1 60 22 40 50 10
26 Brüderb	1 — — — —	1 90 — 1 80	1 20 — 1 80	1 68 2 02 34	22 10 40	70 45 50 2 80 3 60 20 1 60 22 40 50 10
27 Brüderburg	1 — — — —	1 90 — 1 80	1 20 — 1 80	1 63 2 24 42	38 34 60	30 60 32 60 2 80 3 60 20 1 60 22 40 50 10
28 Brüderberg	1 — — — —	1 90 — 1 80	1 20 — 1 80	1 52 2 24 42	38 34 60	30 60 32 60 2 80 3 60 20 1 60 22 40 50 10
29 Brüder	1 — — — —	1 10 — 1 80	1 10 — 1 80	1 53 2 10 38	34 55	60 60 30 50 3 30 60 20 1 60 22 40 50 10
30 Brüder	1 — — — —	1 10 — 1 80	1 10 — 1 80	1 40 2 36 36	55	60 60 30 50 3 30 60 20 1 60 22 40 50 10
D u r u f s p i l l e r p r e i s .	— 93 — 95	1 12 — 1 12	— 78 — 96	1 69 — 1 69	2 12 35 — 22	— 47 — 43
B r e s l a u , den 13. Juli 1878.	1 68 — 1 68	1 12 — 1 12	— 96 — 96	1 61 — 1 61	2 12 35 — 22	— 58 — 58
	2 96 — 2 96	1 61 — 1 61	— 29 — 29	1 76 — 1 76	3 61 — 3 61	20 — 20
	3 61 — 3 61	1 61 — 1 61	— 38 — 38	1 74 — 1 74	3 9 — 3 9	08 — 08

Rüngsche Regierung, Abtheilung des Zinsen.